

Vollzug der Wassergesetze;

Widmung des Sporttauchens mit Atemgerät als Gemeingebrauch im Steinberger See, Murner See, Brückelsee und Trausnitzstausee (alle im Landkreis Schwandorf gelegen)

Aufgrund des Art. 22 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bek. vom 19. Juli 1994 (GVBI. S. 822, BayRS 753-1-U) in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende

Verordnung:

§ 1

In den nachfolgenden im Landkreis Schwandorf gelegenen Seen wird das Sporttauchen mit Atemgerät als Gemeingebrauch gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG für zulässig erklärt:

- 1. Steinberger See Gemeinde Steinberg,
- 2. Murner See Gemeinde Wackersdorf und Markt Schwarzenfeld,
- 3. Brückelsee Gemeinde Wackersdorf, Markt Schwarzenfeld und Stadt Neunburg v. W.,
- 4. Trausnitzstausee Gemeinde Trausnitz.

§ 2

Zur Ausübung des Sporttauchens mit Atemgerät als Gemeingebrauch werden gem Art. 22 BayWG folgende Benutzungsregelungen erlassen:

- 1. Die als Anlagen 1 (Steinberger See), 2 (Murner See), 3 (Brücklsee) und 4 (Trausnitzstausee) beigefügten Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Verordnung.
- 2. In den in den Plänen punktiert dargestellten Seenbereichen darf Sporttauchen mit Atemgerät nicht ausgeübt werden.
- 3. In den in den Plänen schraffiert dargestellten Seenbereichen darf Sporttauchen mit Atemgerät ebenfalls nicht ausgeübt werden. Zusätzlich ist in diesen Bereichen zum Ufer ein Sicherheitsabstand von 20 m einzuhalten.
- 4. In den umrandet und schraffiert dargestellten Bereichen befinden sich Wassersportgebiete, Badestrände, Bootsstege u. ä. Das Sporttauchen mit Atemgerät ist in diesen Bereichen verboten.
- 5. Im Trausnitzstausee ist das Sporttauchen mit Atemgerät außerhalb des durch Bojen gekennzeichneten Abschnitts vom Kraftwerk bis zur Staumauer verboten. Zu den Bojen ist ein Sicherheitsabstand von 20 m einzuhalten. Der Zugang hat von der flußabwärts gesehen linken Uferseite zu erfolgen. Auf der rechten Uferseite darf der Zugang nur an der durch Kreuze gekennzeichneten Stelle erfolgen.

- 6. Als Zugangsstelle dürfen nur dafür geeignete Stellen gewählt werden. Geeignete Zugänge sind nur dort, wo weder öffentliche Interessen noch rechtlich geschütze private Belange entgegenstehen.
 Dem Landratsamt vom Eigentümer und Tauchsportverbänden als besonders geeignete Einstiegstellen benannte Bereiche sind mit "X" in den Übersichtsplänen dargestellt.
- 7. Grabungen und andere Erdbewegungen aller Art dürfen nicht vorgenommen werden.
- 8. Der Fund von Bodendenkmälern ist unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen, bis das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege die Bergung gestattet. Die nach der Freigabe geborgenen Gegenstände sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergegen, wobei dem Freistaat Bayern auf dessen Verlangen das Alleineigentum an den gefundenen Gegenständen einzuräumen ist.
- 9. Verbote und sonstige beschränkende Regelungen durch andere Gesetze oder aufgrund anderer Gesetze bleiben unberührt.

§ 3

Vom Landratsamt Schwandorf wurde nicht geprüft, ob alle zum Tauchen freigegebenen Bereiche auch gefahr- und bedenkenlos genutzt werden können. Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Tauchers, sich zu vergewissern, dass das Tauchen im ausgewählten Bereich auch tatsächlich gefahrlos möglich ist.

Der Steinberger See, der Murner See sowie der Brückelsee sind Tagebauseen. Auf die Besonderheiten dieser Tagebauseen, wie z. B. steile Seeuferböschungen, große Seetiefen, niedrige pH-Werte usw. wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.

§ 4

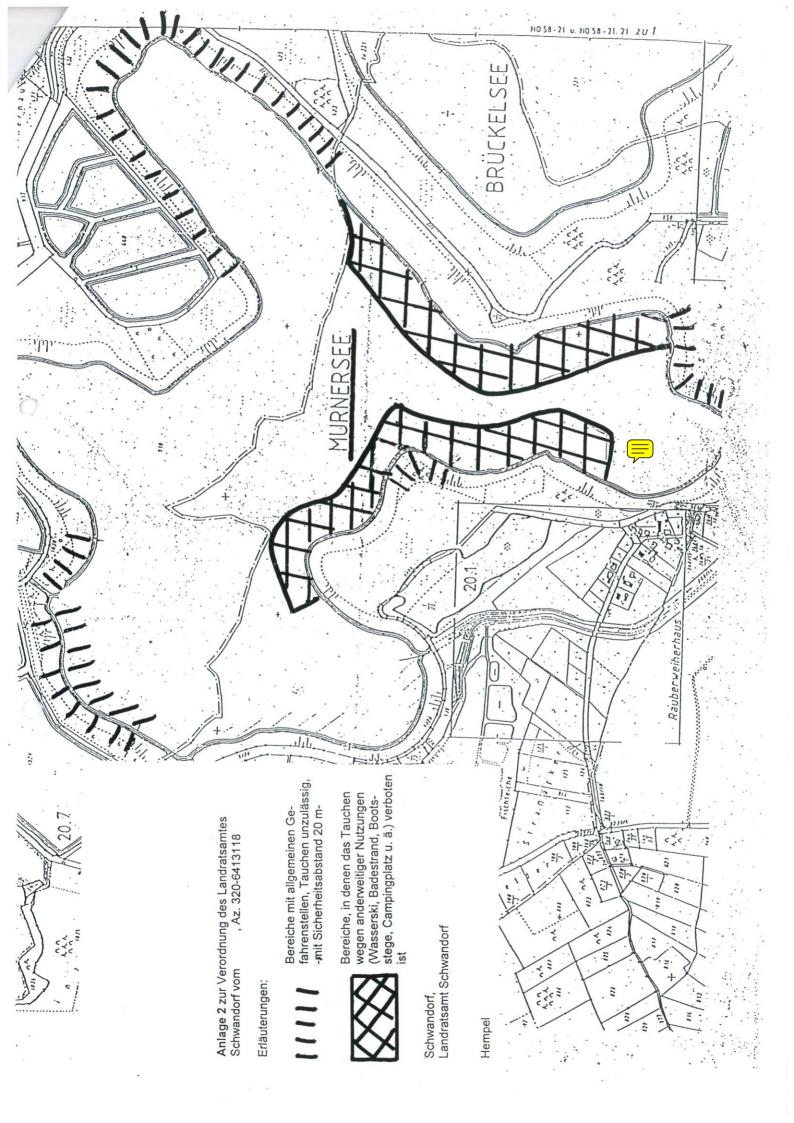
Ein Verstoß gegen die Verbote und Beschränkungen gem. § 2 stellt nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayWG eine Ordnungswidrigkeit dar, die bei vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden kann.

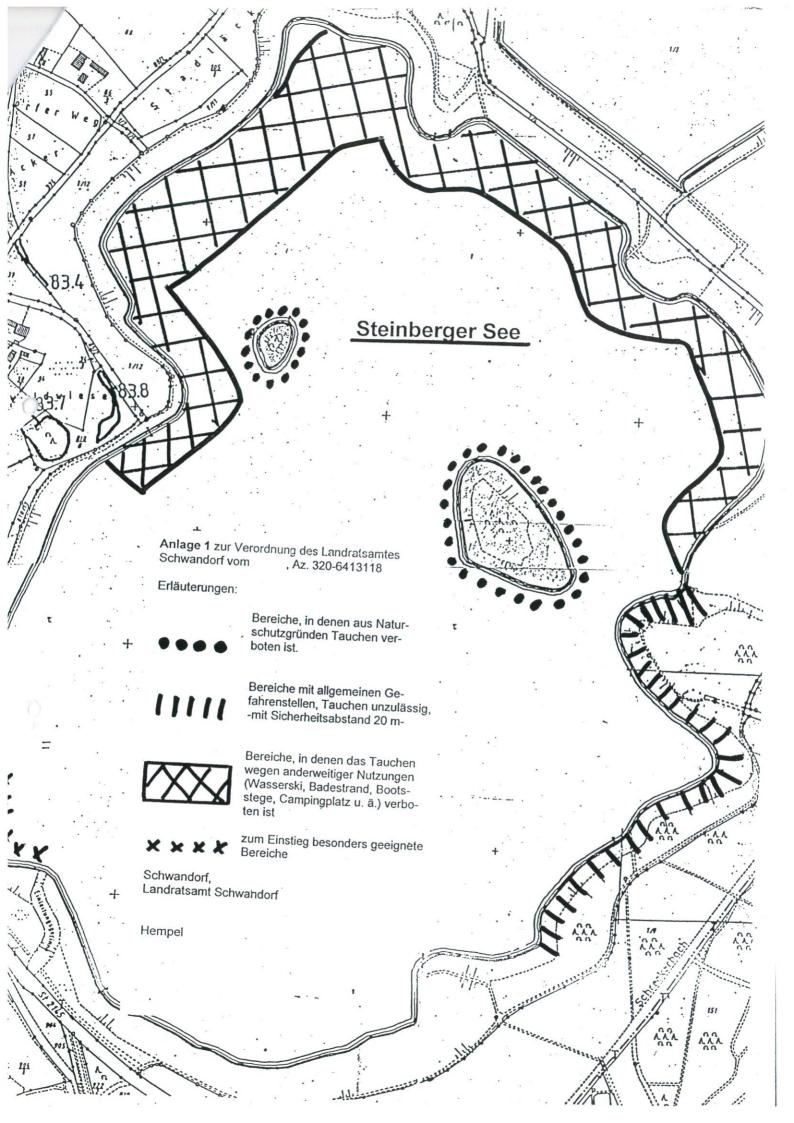
§ 5

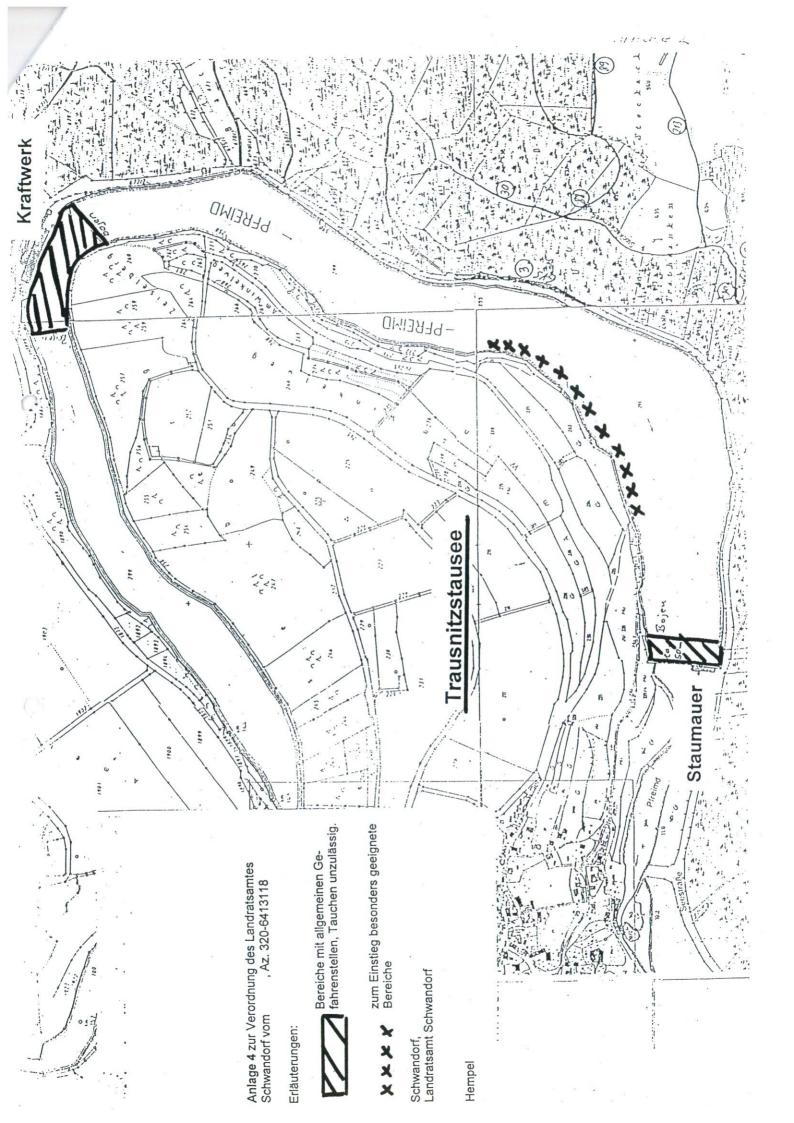
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

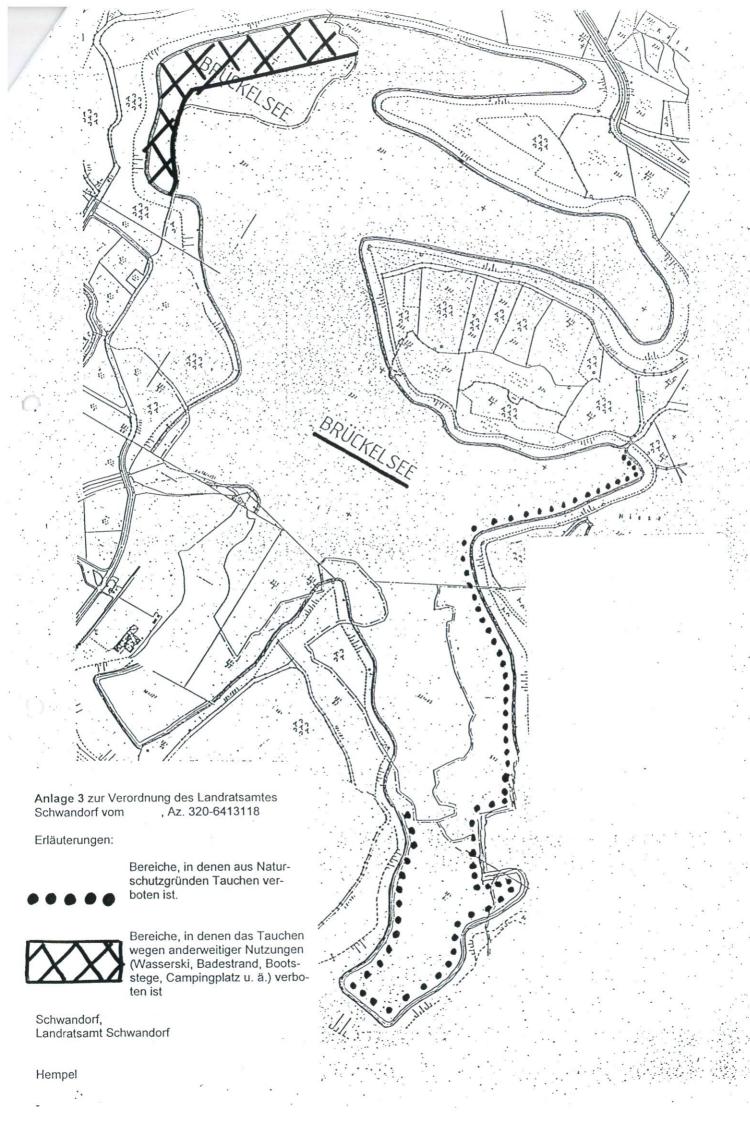
Schwandorf, Landratsamt Schwandorf

Liedtke Landrat









Aktenzeichen 610-641.3118



Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 23. Juli 2002 zur Widmung des Sporttauchens mit Atemgerät als Gemeingebrauch im Murner See, Brückelsee und Trausnitzstausee (alle im Landkreis Schwandorf gelegen)

Aufgrund des Art. 18 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Art. 18 Absatz 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBI. S. 66) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 23. Juli 2002 zur Widmung des Sporttauchens mit Atemgerät als Gemeingebrauch im Murner See, Brückelsee und Trausnitzstausee (alle im Landkreis Schwandorf gelegen) – Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 11 vom 29. Juli 2002 – geändert mit Verordnung vom 16. Mai 2011 – Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 8 vom 20. Mai 2011 - wird wie folgt geändert:

In § 2 der Verordnung angeführte Anlage 1 (Übersichtsplan Murner See) wird durch die dieser Änderungsverordnung beigefügte Anlage 1 ersetzt.

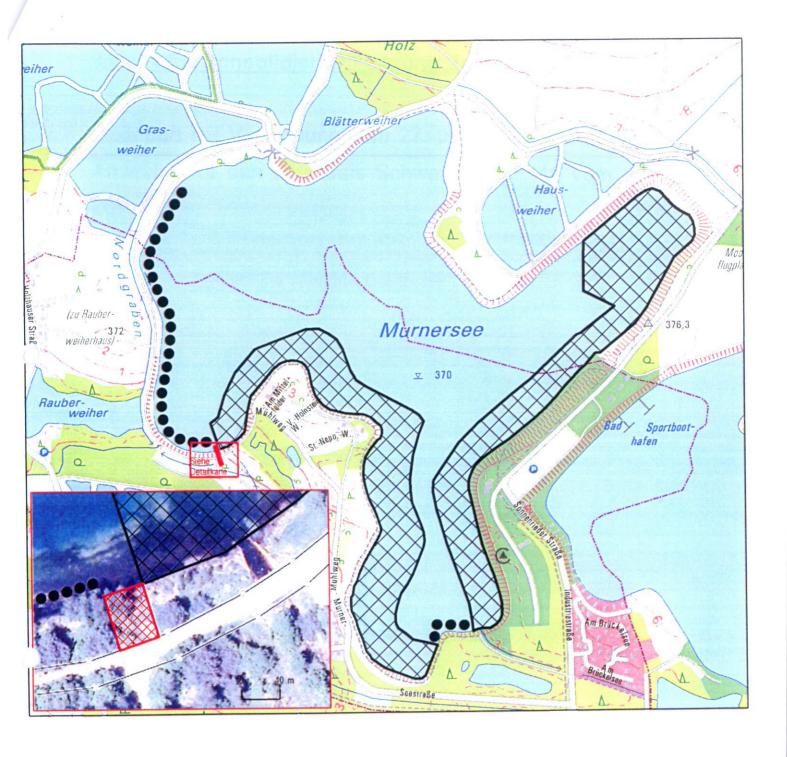
§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Schwandorf Schwandorf, 27. Juni 2012

Hanisch

1. Stellvertreter des Landrats



Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 27. Juni 2012, Az. 610-641.3118

 Bereiche, in denen der Einstieg zum Gewässer aus Gründen des Naturschutzes verboten ist. Tauchen in einem Mindestabstand von 10m zum Ufer ist jedoch erlaubt.

Bereiche, in denen das Tauchen wegen anderweitiger Nutzungen (Wasserski, Badestrand, Bootsstege, Campingplatz, Flugraum für Modellflugzeuge, technische Einrichtungen u. ä.) verboten ist.

Einstiegsbereich (durch Beschilderung gekennzeichnet)

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2012 - www.geodaten.bayern.de Kartographie: Landratsamt Schwandorf

Schwandorf, 27. Juni 2012 Landratsamt Schwandorf

Stellvertreter des Landrats

N 500